Globethics Repository



VON DER EHE (Book 37: On Intention, Sincerity, and Truth)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see https://www.globethics.net. Data and content policy of Globethics Repository see https://repository.globethics.net/pages/policy.

Item Type	Book
Authors	Bauer, Hans
Publisher	VERLAG VON MAX NIEMEYER
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-11-13 09:59:20
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/183084

Zu empfehlen ist es auch, dem Kinde, sobald es überhaupt sprechen kann, die Worte *lā ilāha illā 'llāh* (es ist kein Gott außer Allāh) beizubringen, damit dies seine ersten Worte seien.

Die Beschneidung am siebenten Tag zu vollziehen, entspricht der bekannten Tradition.[1])

Drittens soll man dem Kind einen schönen Namen geben, und zwar hat es darauf ein Anrecht. Der Hochgebenedeite sagt: „Wenn ihr einen Namen gebt, so wählt einen mit *ʿabd* (Diener)". Weiter sagt er: „Am liebsten hat Gott die Namen *ʿAbdallāh* und *ʿAbd al-Raḥmān*."

Ferner: „Nennt andere nach meinem Namen, aber nicht nach meinen Beinamen". Nach Ansicht der Gelehrten galt dieses Verbot indes nur für die Zeit des Hochgebenedeiten, da er mit Abū 'l-Qāsim angeredet wurde, gegenwärtig aber sei es bedeutungslos. Allerdings[2]) soll man nicht jemandem zugleich den Namen und auch den Beinamen des Propheten beilegen, weil er selbst gesagt hat: „Nennt niemanden zugleich mit meinem Namen und meinem Beinamen"; aber auch dieses Verbot galt nach manchen nur zu Lebzeiten des Propheten.[2])

Als jemand seinen Sohn Abū ʿĪsā nannte, meinte der Hochgebenedeite: „ʿĪsā (Jesus) hat keinen Vater", dieser Name mißfiel ihm also.[3])

Auch einem frühgeborenen Kinde muß man einen Namen geben. So sagt ʿAbd al-Raḥmān b. Jazīd b. Muʿāwija: „Ich habe gehört, daß die Frühgeburt am jüngsten Tage hinter ihrem Vater herschreien wird: ‚Du hast mich als nichts geachtet und ohne Namen gelassen'." Als ihm ʿOmar b. ʿAbd al-ʿAzīz erwiderte: „Wie kann ich ihm denn einen Namen geben, wenn ich nicht weiß, ob es ein Knabe ist oder ein

[1]) „Der hochgebenedeite Gottgesandte schnitt dem Ḥasan und Ḥusain am siebten Tage das Haar ab — vgl. viertens — und vollzog an ihnen die Beschneidung." (M.)

[2])—[2]) Folgt bei M. etwas später.

[3]) Nach M. ist auch gegen diese Bezeichnung nichts einzuwenden. Eine ganze Anzahl Gelehrter führte diesen Beinamen, u. a. auch al-Tirmiḏī, der Verfasser einer der sechs anerkannten Traditionssammlungen. Man vergleiche auch Goldziher in der Zeitschr. d. Deutschen Morgenl. Ges. 51 (1897) S. 286 ff.

Mädchen?“, antwortete ʿAbd al-Raḥmān: „Es gibt Namen, die für beide Geschlechter passen, wie *Ḥamza, ʿUmāra, Ṭalḥa, ʿAṭaba*“.

Der Hochgebenedeite sagt: „Ihr werdet am jüngsten Tag mit euren Namen und denen eurer Väter gerufen werden. Darum achtet bei euch auf schöne Namen.“

Wer einen Namen trägt, der ihm mißfällt, der handelt löblich, wenn er ihn abändert. So änderte der hochgebenedeite Gottgesandte den Namen des ʿAṣ[1]) in ʿAbdallāh um.[2]) Wie Abū Huraira berichtet,[3]) hieß Zainab früher Barra. Der Prophet meinte jedoch, es liege darin ein Selbstlob,[4]) und nannte sie darum Zainab.

Desgleichen ist es verboten, die Namen *Aflaḥ* (glücklich), *Jasār* (Wohlstand), *Nāfiʿ* (nützend), *Baraka* (Segen) zu verwenden. Sonst könnte nämlich der Fall eintreten, daß jemand fragt: „Ist Baraka (Segen) dort“? und daß die Antwort lautet: „Nein.“

Viertens das ʿAqīqa-Opfer, bestehend aus zwei Schafen bei einem Knaben und aus einem Schaf bei einem Mädchen. Doch genügt im Notfall ein einziges Schaf auch für einen Knaben. Nach dem Bericht der gottseligen ʿĀʾiša hat der hochgebenedeite Prophet angeordnet, für einen Knaben zwei Schafe zu opfern und zwar solche, die zusammenpassen, und für ein Mädchen eines.[5]) Es wird aber auch berichtet, daß er selbst für Ḥasan nur ein Schaf opferte, woraus sich ergibt, daß man sich mit einem einzigen begnügen darf.

Der Hochgebenedeite sagt: „Für das Kind ist eine *ʿaqīqa* nötig. Gießt also Blut für dasselbe aus, um das Übel von ihm abzuwenden.“

Es ist Sunna, das Gewicht seines Haares in Gold oder Silber als Almosen zu geben. In einer Tradition heißt es nämlich, der Hochgebenedeite habe die gottselige Fāṭima am siebenten Tage nach der Geburt des Ḥusain beauftragt, sein Haar abzuschneiden und das betreffende Gewicht in Silber als

[1]) „Widersacher, Rebell.“

[2]) Hier steht bei M. der oben S. 103 (Anm. 2) ausgelassene Passus.

[3]) Fehlt bei R.

[4]) *barra* ist „innocens, pia“. Es handelt sich um Zainab bint abī Salama, vgl. Ibn Saʿd, *Ṭabaqāt* VIII, 338.

[5]) Nach M. im Gegensatz zur Praxis der Juden, die nur für Knaben ein Opfer darbrachten.

Almosen zu spenden. Der gottseligen ʿÂʾiša zufolge darf dem ʿAqīqa-Opfertier kein Knochen gebrochen werden.

Fünftens soll man dem Kinde mit einer Dattel oder mit einer anderen Süßigkeit den Gaumen einreiben. In einem Bericht der Asmāʾ[1]) heißt es: „Als ʿAbdallāh b. al-Zubair geboren war, brachte ich ihn zum hochgebenedeiten Gottgesandten. Dieser setzte das Kind auf seinen Schoß, dann verlangte er eine Dattel, kaute dieselbe und spie sie ihm in den Mund. So war der Speichel des Propheten das erste, was in seinen Mund kam. Darauf sprach er über ihn Segenswünsche aus; so war ʿAbdallāh b. al-Zubair der erste, der im Islam geboren wurde.[2]) Da freuten sich die Muslime gewaltig, denn man hatte ihnen gesagt, sie würden keine Kinder bekommen, weil die Juden sie verhext hätten."[3])

12. Ehescheidung.

Die Entlassung der Frau (*ṭalāq*) ist erlaubt, aber von allen erlaubten Dingen ist sie Gott am meisten verhaßt.[4]) Auch ist sie nur dann erlaubt, wenn damit keine ungerechte Kränkung verbunden ist. Denn die Entlassung ist eine Kränkung; es ist aber nicht erlaubt, der Frau diese Kränkung anzutun, außer sie hat sich etwas zu schulden kommen lassen oder es liegt eine Notwendigkeit dazu auf seiten des Mannes vor. Gott d. A. sagt (Sūra 4 38): „Und wenn sie euch gehorchen,

[1]) Tochter des Abū Bekr. Vgl. Enzykl. des Islam, I, 508.

[2]) D. h. von den Quraiš in Medīna; seine Geburt erfolgte im ersten oder zweiten Jahre der Hidschra.

[3]) al-Buḫārī, *kitāb al-ʿaqīqa* nr. 1.

[4]) So lautet eine bekannte Tradition, die, wie ich von Prof. M. Hartmann höre, gegenwärtig von den Jungtürken viel zitiert wird und die sogar berufen erscheint, bei der bevorstehenden Reform der Familiengesetze in der Türkei eine Rolle zu spielen. Nach M. ist das *ṭalāq* aber nicht an sich „verhaßt", — dann könnte es ja überhaupt nicht erlaubt sein, hat doch der Prophet selbst Frauen entlassen —, sondern nur insofern, als es letzten Endes die Erzielung von Nachkommenschaft gefährdet. Man vgl. auch den talmudischen Ausspruch (Gittin 90 b): „Wer sich von seiner Frau scheidet, der ist verhaßt bei Gott." (Frankel, Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts, S. XLIII.) — „Haß" gehört wie „Zorn, Mitleid" usw. zu den *aʿrāḍ nafsānīja*, von denen nur *ǧājatuhā*, nicht *mabdaʾuhā* von Gott ausgesagt werden kann; nach scholastischer Ausdrucksweise: Non praedicantur de Deo formaliter, sed eminenter.

so unternehmt nichts gegen sie," d. h. sucht keinen listigen Vorwand für die Scheidung.

Wenn aber der Vater des Mannes eine Abneigung gegen die Frau hat, so soll der Mann sie entlassen. So berichtet der gottselige Ibn 'Omar: „Ich hatte eine Frau und liebte sie auch, aber mein Vater[1]) mochte sie nicht und befahl mir, sie zu entlassen. Als ich mich deswegen an den hochgebenedeiten Gottgesandten wandte, sagte er zu mir: ‚Entlasse deine Frau, Ibn 'Omar'." Daraus geht hervor, daß das Recht des Vaters vor dem der Gattin geht. Voraussetzung dabei ist aber, daß der Vater sie nicht aus einem nichtigen Grunde haßt, [sondern mit Grund], wie das bei 'Omar der Fall war.

Wenn die Frau den Mann kränkt und gegen seine Angehörigen sich ungehörig benimmt, so begeht sie ein Unrecht, desgleichen wenn sie bösartig ist oder in Sachen der Religion es fehlen läßt.

Nach Ibn Mas'ūd ist in dem Gotteswort (Sūra 65 1): „[Treibt sie nicht aus ihren Häusern,] und sie sollen nicht hinausgehen, außer sie hätten eine offenbare Schandtat (*fāḥiša*) begangen" der Fall gemeint, daß die Frau sich ungehörig gegen die Angehörigen des Mannes benimmt und diesen kränkt Solches ist nämlich unter *fāḥiša* zu verstehen. Das genannte Verbot bezieht sich zwar nur auf die Wartezeit nach ausgesprochener Scheidung, aber es gilt indirekt auch für unseren Fall.

Ist jedoch die Kränkung vom Mann ausgegangen, dann kann die Frau durch Bezahlung einer Geldsumme sich loskaufen,[2]) und es wäre ungehörig (*makrūh*) vom Mann, wollte er von ihr mehr nehmen als er ihr gegeben hat; denn das wäre Unrecht und Erpressung und würde die Ehe zu einer Art von Handel herabwürdigen. Gott d. A. sagt (Sūra 2 229): „Es ist für keines von beiden eine Sünde, wenn die Frau sich mit etwas loskauft." Es ist also angemessen, daß sie das, was sie empfangen hat oder einen geringeren Betrag zurückgibt, um sich loszukaufen. Wenn sie aber ohne triftigen Grund die Scheidung verlangt, so versündigt sie sich, gemäß dem

[1]) Der Kalife 'Omar.

[2]) Der rechtliche Terminus für diese Art der Scheidung ist *ḫul'*.

Ausspruch des Hochgebenedeiten: „Eine Frau, die ohne triftigen Grund von ihrem Mann die Scheidung verlangt, wird nicht den Duft des Paradieses kosten" oder nach einer anderen Lesart „der bleibt die Pforte des Paradieses verschlossen"; und nach einem anderen Bericht sagte der Hochgebenedeite: „Die auf Scheidung ausgehen, das sind Wankelmütige[1]) (*munāfiqāt*)."

Außerdem hat der Mann bei der Entlassung der Frau auf vier Dinge zu achten:

Erstens muß er sie in der Zeit, da sie rein ist, entlassen und darf er ihr seit der letzten Menstruation nicht beigewohnt haben. Die Scheidung während der Periode oder der Zwischenzeit, nachdem er ihr beigewohnt hat, ist eine „Neuerung" und darum verboten, — obschon sie gültig ist —, weil auf diese Weise die Wartezeit für die Frau verlängert würde. Hat der Mann aber in einer solchen Zeit die Scheidung gegen sie ausgesprochen, so soll er sie wieder zu sich nehmen. Als nämlich Ibn ʿOmar seine Frau während der Menstruation verstoßen hatte, sagte der Hochgebenedeite zu ʿOmar: „Befiehl ihm, sie wieder zu nehmen, bis sie rein wird, eine andere Menstruation durchmacht und wieder rein wird. Dann mag er sie endgültig entlassen oder behalten, wie er will. Das ist die Wartezeit, welche Gott für den Fall der Entlassung einer Frau bestimmt hat."[2]) Das Gebot, nach Widerrufung der Scheidung noch zwei Zwischenzeiten zu warten, ist deshalb gegeben, damit der Zweck der Widerrufung nicht die Scheidung allein sei.[3])

Zweitens soll sich der Mann auf eine einzige Scheidung beschränken und nicht die dreifache auf einmal aussprechen; denn die einfache Scheidung nach der Wartezeit erfüllt ihren Zweck, und er kann dann, falls er die Scheidung bereut, die Frau während der Wartezeit wieder nehmen und die Ehe, wenn er will, nach der Wartezeit erneuern. Hat er aber die dreifache Scheidung ausgesprochen, so bereut er das vielleicht

[1]) Auch dieser Ausspruch lehrt, daß die gewöhnliche Übersetzung des kuranischen *munāfiq* durch „Heuchler" ungenau ist. Das Wort bedeutet vielmehr, dem aeth. *menāfeq* entsprechend, „zweifelnd, unentschieden, wankelmütig". Vgl. auch Nöldeke-Schwally, Geschichte des Korans, S. 88.

[2]) Al-Buḫārī, *kitāb al-ṭalāq* nr. 1.

[3]) Im *Qūt* II, 258 3 wird die während der Menstruation ausgesprochene Scheidung der dreimaligen gleichgestellt. Ibn Taimīja betrachtet sie als richtig.

nachträglich und braucht dann einen *muḥallil*,[1]) der die Frau heiratet, und er muß lange Zeit warten. Übrigens ist der Vertrag mit einem *muḥallil* verboten, er würde aber damit zu einem solchen Anlaß geben.[2]) Außerdem hängt in diesem Fall sein Herz am Weibe eines andern und er verlangt ihre Scheidung, nämlich der Frau des *muḥallil*, die sie durch dessen Heirat geworden ist. Ferner muß ein solches Ereignis die Frau dem Manne entfremden.

All das ist die Frucht der dreifachen Scheidung, wo doch die einfache zur Erreichung des Zweckes vollkommen genügt hätte, ohne daß er etwas Ungesetzliches begehen würde. Damit will ich nicht behaupten, daß das Aussprechen der dreifachen Scheidung verboten sei, es ist aber aus den angeführten Gründen ungehörig (*makrūh*), und zwar verstehe ich unter Ungehörigkeit (*karāha*) den Umstand, daß der betreffende die Rücksicht auf sich selbst außer acht läßt.[3])

Drittens soll der Mann bei der Begründung der Scheidung schonend verfahren, ohne Verärgerung und ohne Geringschätzung der Frau, auch soll er sie durch ein Geschenk erfreuen und so einigermaßen für die ihr durch die Trennung verursachte Kränkung entschädigen, entsprechend dem Gotteswort (Sūra 3348): „Und entschädigt sie".[4]) Das ist für ihn Pflicht in dem Fall, daß er ihr bei der Verheiratung selbst keine bestimmte Summe als Brautgeld ausgesetzt hat.

Al-Ḥasan, der Sohn des ʿAlī, Gott begnade sie alle beide, war ein arger Ehescheider und Vielheirater. Einmal beauftragte

[1]) Wörtlich: „der erlaubt macht", nämlich die Wiederaufnahme der früheren Ehe, nachdem er die betreffende Frau rite geheiratet und ihr beigewohnt hat. Vgl. oben S. 54 nr. 14. Gewöhnlich ist diese „Ehe" nur eine Fiktion. Genaueres darüber bei Lane, Modern Egyptians, Chapt. VI.

[2]) Ein im *Qūt* II, 258 27 angeführter Ausspruch des Propheten lautet: „Verflucht sei der *muḥallil* und sein Auftraggeber (*al-muḥallal lahu*)." In der von Goldziher, Die Ẓâhiriten, S. 189 Anm. 2 angeführten Fassung geht noch voran: „Soll ich euch etwas sagen vom gemieteten Bock?", er meinte damit den *muḥallil*. Der heftigste Bekämpfer dieser abscheulichen Einrichtung war Ibn Taimīja (gest. 728 = 1328), der gegen sie ein eigenes Buch geschrieben hat. Vgl. Enzykl. des Islam II, 449.

[3]) Gemeint ist damit wohl die *karāhat tanzīh*, oben S. 94.

[4]) Diese Worte gelten aber nur für den Fall, daß er mit ihr die Ehe noch nicht vollzogen hat, ebenso Sūra 2 237 f.

er einen seiner Genossen, zweien von seinen Frauen die Scheidung zu überbringen mit dem Befehl, sie sollten die Wartezeit einhalten; auch ließ er einer jeden 10000 Dirhem auszahlen. Als der Bote, nach Erledigung seines Auftrages zu al-Ḥasan zurückkam, fragte ihn dieser, wie die beiden sich benommen hätten. „Die eine," antwortete der Bote, „senkte den Kopf und blieb ruhig. Die andere hingegen fing an zu weinen und zu schluchzen, und ich hörte sie sagen: ‚Eine geringe Entschädigung für einen verlorenen Geliebten.'" Da schlug al-Ḥasan die Augen nieder und sie tat ihm leid. „Wenn ich überhaupt eine Frau wieder nehmen würde, nachdem ich sie entlassen," meinte er, „so wäre es diese".

Eines Tages besuchte al-Ḥasan den ʿAbd al-Raḥmān b. Ḥāriṯ b. Hišām [al-Maḫzūmī], das Haupt der Gelehrten von Medīna,[1]) der in dieser Stadt nicht seinesgleichen hatte, den die gottselige ʿĀ'iša meinte, als sie sagte: „Hätte ich doch nicht diese Reise[2]) unternommen, das wäre mir lieber als daß ich vom hochgebenedeiten Gottgesandten sechzehn[3]) Söhne hätte, jeden von ihnen wie ʿAbd al-Raḥmān b. Ḥāriṯ b. Hišām." Diesen also besuchte al-Ḥasan in seinem Hause; er nahm ihn ehrenvoll auf und wies ihm seinen eigenen Platz an. „Warum hast du mich nicht holen lassen?" fragte er, „so wäre ich zu dir gekommen." „Ich habe eine Bitte an dich", entgegnete al-Ḥasan. „Was ist's?" fragte ʿAbd al-Raḥmān. „Ich bin gekommen," antwortete al-Ḥasan, „dich um die Hand deiner Tochter zu bitten". ʿAbd al-Raḥmān senkte die Augen, dann erhob er den Kopf und erwiderte: „Bei Gott, es gibt niemanden auf Gottes Erdboden, den ich höher schätze als dich, aber du weißt, daß meine Tochter ein Teil von mir ist, ihr Leid

[1]) Einer der „sieben Fuqahā", gest. im Jahre 43 (663). Er soll 15 Töchter gehabt haben. M. bedauert gewissermaßen den sonst so hochstehenden Mann, daß er nicht wie der Ḥamdānide in der folgenden Erzählung gehandelt und daß die natürliche, instinktmäßige Liebe (*al-ḥubb al-iḍṭirārī*) bei ihm mächtiger geblieben sei als die aus dem Willen hervorgehende Liebe (*al-ḥubb al-iḫtijārī*). „Wen Gott nicht erleuchtet, dem fehlt eben das Licht", meint er.

[2]) Nach Baṣra, es handelt sich um die „Kamelsschlacht" im Jahre 36 (656). Vgl. Enzykl. des Islam I, 229a.

[3]) Bei Ibn Saʿd, *Tabaqāt* V, 118: „zehn."

ist mein Leid und ihre Freude meine Freude. Du aber bist ein Ehescheider, und ich fürchte, du könntest auch sie wieder entlassen. Wenn du aber das tust, so fürchte ich, daß es mit meiner Liebe zu dir vorbei wäre; ich möchte aber nicht, daß meine Gesinnung gegen dich sich ändere, denn du bist ein Teil vom hochgebenedeiten Gottgesandten. Wenn du jedoch versprichst, sie nicht entlassen zu wollen, so gebe ich sie dir."[1]) Da schwieg der gottselige Ḥasan, stand auf und entfernte sich. Einer von seinen Hausgenossen berichtet aber, er habe ihn sagen hören: „ʿAbd al-Raḥmān will seine Tochter nur zu einer Halskette für mich machen."

Dem gottseligen ʿAlī waren die vielen Scheidungen al-Ḥasans sehr peinlich, er beklagte sie auch auf der Kanzel und in einer Predigt sagte er sogar: „al-Ḥasan ist ein Ehescheider, gebt ihm keine Frau mehr". Da stand ein Mann aus dem Stamm Hamdān auf mit den Worten: „Bei Gott, o Fürst der Gläubigen, wir geben ihm jede, die er verlangt; wenn er will, mag er sie behalten und wenn er will, sie wieder entlassen." Diese Rede gefiel dem ʿAlī so sehr, daß er ausrief:

„Ich möchte Wächter an der Himmelspforte sein,
Den Hamdān rief ich zu: ‚kommt wohlgemut herein!".

Aus dieser Erzählung lernen wir, daß man nicht etwa seine Zustimmung äußern darf, wenn jemand aus einer gewissen Verlegenheit heraus einen lieben Angehörigen, sei es Frau oder Kind, tadelt. Eine solche Zustimmung wäre übel angebracht; die gute Sitte verlangt vielmehr, daß man soweit als möglich dagegen Verwahrung einlege. Das erfreut sein Herz und entspricht seiner wirklichen inneren Gesinnung.[2])

Wir wollten mit dem Gesagten dartun, daß die Ehescheidung wirklich erlaubt ist. Verspricht doch Gott d. A. „Reichtum" in gleicher Weise für die Scheidung sowohl als auch für die Heirat, wenn er sagt: (Sūra 2432) „Und verheiratet die Ledigen unter euch und eure braven Diener und Mägde. Sind sie arm, so wird Gott sie reich machen aus seinem Überfluß," und andererseits (Sūra 4129): „Wenn

[1]) Der letzte Satz fehlt bei R.

[2]) M. *bāṭin raʾjihi*, R. *dāʾihi* „seinem inneren Übel". Die Geschichte auch im *Qūt* II 246, aber ohne die feine Nutzanwendung.

die beiden sich trennen, so kann Gott sie aus seinem Reichtum entschädigen."

Viertens soll der Mann, mag er sich von der Frau scheiden oder mit ihr verheiratet bleiben, in bezug auf sie Verschwiegenheit üben. Gegen die Aufdeckung des Geheimnisses der Frauen enthält eine authentische Tradition eine schwere Drohung.[1])

Als einmal ein Frommer seine Frau entlassen wollte und man ihn fragte, was er gegen sie habe, antwortete er: „Ein Verständiger deckt nicht das Geheimnis seiner Frau auf." Und als man ihn nach der Scheidung fragte, warum er sie entlassen habe, erwiderte er: „Was geht mich die Frau eines anderen[2]) an?"

Soviel über die Pflichten des Mannes gegen die Frau.

II. Die Pflichten der Frau gegenüber dem Mann.

Alles was hierüber zu sagen ist, ist in dem Satz enthalten, daß die Heirat eine Art Sklaverei bedeutet und daß die Frau die Sklavin des Mannes ist.[3]) Deshalb hat sie ihm unbedingt und unter allen Umständen zu gehorchen in dem, was er von ihr und in bezug auf sie selbst verlangt, vorausgesetzt, daß es nichts Sündhaftes ist. Diese Pflicht der Frauen wird in einer großen Anzahl von Traditionen eingeschärft. So sagt der Hochgebenedeite: „Wenn einer Frau ihr Mann stirbt und er mit ihr zufrieden war, so kommt sie sicher in den Himmel."

Ein Mann, der auf die Reise ging, hatte seiner Frau das Versprechen abgenommen, daß sie nicht vom oberen Stockwerk des Hauses herabsteigen wolle. Als nun ihr Vater, der unter ihr wohnte, krank wurde, schickte sie zum hochgebenedeiten Gottgesandten und bat um die Erlaubnis, zu ihm hinabgehen zu dürfen. Der aber ließ ihr sagen: „Gehorche deinem Mann!"

[1]) Ein vom Propheten überlieferter Ausspruch lautet: „Die schwerste Verantwortung wird am jüngsten Tag der Mann vor Gott abzulegen haben, der mit seiner Frau intim verkehrt hat und sie mit ihm, und der dann ihr Geheimnis verrät." (M.)

[2]) Die sie mittlerweile geworden war.

[3]) Freilich ist die Behandlung der Sklaven im Islam sehr milde. Unser Autor handelt darüber am Ende des 15. Buches.

So starb denn ihr Vater; da fragte sie nochmals bei ihm an, aber er antwortete wieder: „Gehorche deinem Mann!“ Nachdem ihr Vater begraben war, ließ ihr der hochgebenedeite Gottgesandte melden, daß Gott ihrem Vater seine Sünden verziehen habe, weil sie ihrem Gatten gehorsam gewesen.

Der Hochgebenedeite sagt ferner: „Wenn eine Frau die fünf täglichen Gebete verrichtet, den Fastenmonat hält, ihren Leib rein bewahrt und ihrem Gatten gehorsam ist, so wird sie in das Paradies ihres Herrn eingehen.“ Er stellt also den Gehorsam gegen den Gatten neben die Grundvorschriften des Islam.

Ferner sagt der Hochgebenedeite betreffs der Frauen: „Die empfangen, gebären, säugen und liebreich sind gegen ihre Kinder —, wenn sie nicht gegen ihre Gatten sich vergehen, so gehen diejenigen von ihnen, welche das Gebet verrichten, ins Paradies ein.“

Ferner sagt der Hochgebenedeite: „Ich habe einmal die Hölle gesehen, und die meisten ihrer Bewohner waren Frauen.“ „Wieso, Gottgesandter“, fragten ihn die Frauen.[1]) „Weil sie soviel fluchen und gegen ihren Lebensgefährten (*al-ʿašīr*) undankbar sind,“[2]) antwortete er; er meinte damit den Mann, mit dem sie zusammenleben.

Nach einer anderen Überlieferung sagte er: „Ich schaute das Paradies, und es waren nur sehr wenige Frauen darin. Als ich fragte, wo die Frauen seien, antwortete man: ‚Die geben sich mit den zwei roten Dingen ab, Gold und Safran‘,“ d. h. mit Geschmeide und safrangefärbten Kleidern.

Wie die gottselige ʿĀ’iša berichtet, kam einmal eine junge Dame zum hochgebenedeiten Propheten und sprach zu ihm: „Ich bin eine junge Dame, Prophet Gottes, und werde viel umworben, aber ich möchte nicht gern heiraten. Was hat denn die Frau für Pflichten gegen den Mann?“ Er antwortete ihr: „Wenn der Mann von oben[3]) bis unten mit Geschwüren bedeckt wäre und die Frau ihn ableckte, so hätte sie noch keineswegs ihre Dankespflicht erfüllt.“ „Dann heirate ich nicht“,[4]) erwiderte sie. „Doch“, entgegnete er, „heirate, das ist besser.“

[1]) M. „fragte ich“.
[2]) Vgl. al-Buḫārī, *kitāb al-nikāḥ* nr. 88.
[3]) R. *min qarnihi*, M. *fargihi*.
[4]) R. „ich soll also nicht heiraten?“

Wie Ibn ʿAbbās erzählt, kam eine Frau von den Ḫaṯʿam[1]) zum hochgebenedeiten Propheten und sprach: „Ich bin eine unverheiratete Frau und möchte heiraten. Was hat denn der Mann für Rechte?“ Er antwortete: „Der Mann hat von der Frau folgendes zu beanspruchen: Wenn er sie begehrt, darf sie sich ihm nicht versagen, auch wenn sie auf dem Rücken eines Kameles säße. Ferner darf sie nichts aus dem Hause weggeben außer mit seiner Erlaubnis; wenn sie es dennoch tut, so hat sie die Schuld dafür und er den Lohn. Ferner darf sie kein freiwilliges Fasten üben ohne seine Erlaubnis, falls er anwesend ist und sie ihn um Erlaubnis fragen kann;[2]) tut sie es aber trotzdem, so leidet sie Hunger und Durst, ohne daß dieses Opfer angenommen wird. Ferner darf sie ohne seine Erlaubnis nicht ausgehen; wenn sie es dennoch tut, so verfluchen sie die Engel, bis sie zurückkehrt[3]) oder[4]) in sich geht.“

Ferner sagt der Hochgebenedeite: „Wenn ich jemandem befehlen würde, sich vor einem andern niederzuwerfen, so würde ich der Frau befehlen, sich vor dem Mann niederzuwerfen, soviel hat der Mann von der Frau zu beanspruchen.“

Der Hochgebenedeite sagt ferner: „Die Frau steht dann Gott am nächsten, wenn sie im Innern ihres Hauses weilt. Ihr Gebet im Hofe ihres Hauses ist mehr wert als das in der Moschee, und ihr Gebet im Inneru des Hauses ist mehr wert als das im Hofe desselben, und ihr Gebet in ihrem Kämmerlein (*muḫdaʿ*) ist noch mehr wert als das letztere“ — unter *muḫdaʿ* versteht man ein Gelaß im Haus — und zwar wegen seiner Verborgenheit. Darum sagt der Hochgebenedeite: „Die Frau ist Blöße[5]), und wenn sie ausgeht, reckt der Teufel nach ihr den Kopf“. Ferner sagt er: „Die Frau hat neun Blößen, eine davon bedeckt der Mann, wenn er sie heiratet, und alle zehn das Grab, wenn sie gestorben ist“.

Die Pflichten der Frau gegenüber dem Mann sind also zahlreich, die wichtigsten aber sind die folgenden: Erstens, daß

[1]) Ein südarabischer Stamm.

[2]) Dieser Bedingungssatz fehlt bei R.

[3]) R. „nach hause“.

[4]) „oder“ steht nach M. im Sinne von „und“.

[5]) Im Türkischen ist dieses Wort (*ʿawret*) die gewöhnliche Bezeichnung für „Weib“ geworden.

sie sich in Verborgenheit bewahre; zweitens daß sie nichts vom Mann verlange, was nicht nötig ist, und nicht von dem Gebrauch mache, was er auf unrechtmäßige Weise erworben hat. So hielten es die Frauen zur Zeit der Altvordern. Wenn da ein Mann aus dem Hause ging, rief ihm seine Frau oder seine Tochter zu: „Hüte dich vor unlauterem Erwerb; denn wir können wohl Hunger und Ungemach vertragen, aber nicht das Höllenfeuer".

Einer von den Altvordern wollte einmal auf Reisen gehen, seine Nachbarn aber sahen es nicht gerne. Sie wandten sich darum an dessen Frau mit der Frage: „Warum läßt du deinen Mann reisen, ohne daß er dir den nötigen Unterhalt zurückgelassen hat?" „Mein Mann", antwortete sie, „war, solange ich ihn kenne, ein Fresser und kein Ernährer, ich habe aber einen Ernährer. Es geht also der Fresser fort und der Ernährer bleibt da." [1])

Als Rābiʿa, die Tochter Ismāʿīls, den Aḥmed b. abī ʾl-Ḥawārī [2]) zur Ehe verlangte, wollte dieser nicht, da er ganz im Dienste Gottes aufging. „Mein Sinn", sprach er zu ihr, „steht nicht nach einem Weibe, ich habe vollauf mit mir zu tun." „Und ich", entgegnete sie, „habe noch im höheren Maße mit mir selbst zu tun als du mit dir. Auch mich verlangt nicht nach einem Mann, aber ich habe von meinem Gatten ein großes Vermögen geerbt und möchte, daß du dieses für deine geistlichen Brüder verwendest und daß ich durch dich die Frommen kennen lerne und auf diese Weise den Weg zu Gott d. A. finde." „Da muß ich erst meinen Meister um Erlaubnis fragen," entgegnete Aḥmed. Er ging also zu Abū Sulaimān [al-Dārānī]. Dieser hatte ihm früher das Heiraten untersagt mit der Begründung, daß alle seine Schüler, die sich verheiratet hätten, schlechter geworden seien.[3]) Als er aber ihre Rede gehört hatte, meinte er: „Heirate sie, lieber Aḥmed, denn sie ist eine Gottesfreundin; so reden die Ṣiddīqūn." „Ich heiratete sie also," berichtet Aḥmed selbst weiter; „wir hatten in unserer [4]) Wohnung ein

[1]) *Qūt* II, 247 12 hat noch: „Aber trotzdem will ich ihm nichts Schlechtes wünschen und ihm nicht im Wege sein, das Gute zu verfolgen."

[2]) Vgl. über ihn *Kašf al-Maḥǧūb*, übers. von Nicholson, S. 118 f.

[3]) Vgl. oben S. 12.

[4]) M. „in ihrer Wohnung".

Schutzdach aus Gips; dieser ging ganz ab infolge des Händewaschens derer, die nach dem Essen schnell wieder fortmachten, ganz abgesehen von denen, die sich mit Ušnān[1]) wuschen. Außer ihr heiratete ich noch drei andere Frauen. Rābiʿa setzte mir immer die besten Speisen vor, auch parfümierte sie mich und sagte: ‚Geh mit Lust und Kraft zu deinen Frauen‘.“ Diese Rābiʿa nahm in Syrien eine ähnliche Stellung ein wie Rābiʿa al-ʿAdawīja in Baṣra.[2])

Ferner ist es Pflicht der Frau, mit dem Vermögen des Mannes nicht verschwenderisch umzugehen, sondern es zusammenzuhalten. „Sie darf von seinem Besitz,“ sagt der hochgebenedeite Gottgesandte, „niemandem zu essen geben ohne seine Erlaubnis, außer es handle sich um frische Ware, die leicht verderben könnte. Wenn sie mit seinem Einverständnis jemandem zu essen gibt, so erhält sie dafür denselben Lohn wie er, tut sie es aber ohne seine Erlaubnis, so empfängt er den Lohn und sie die Strafe.“

Andererseits haben die Eltern die Pflicht, ihre Tochter zu unterweisen, wie sie sich zu benehmen[3]) und speziell ihrem Gatten gegenüber zu verhalten hat. So wird von Asmāʾ b.[4]) Ḥāriğa al-Fazārī berichtet, daß er[4]) seiner Tochter, als sie in das Haus ihres Gatten zog,[5]) folgende Lehre mitgab: „Du gehst nun hinaus aus dem Nest, in dem du herangewachsen bist, und kommst zu einem Lager, das du nicht kanntest, und einem Genossen, der dir fremd war. So sei ihm denn eine Erde und er wird dir ein Himmel sein, sei ihm ein Kissen

[1]) Auch Išnān gesprochen, eine kalihaltige Pflanze, aus der man eine Lauge bereitete.

[2]) Mit dem Beinamen Umm al-Ḫair (Spenderin des Guten), gest. 135 (752). Von ihr wird erzählt, daß sie, als sie Witwe geworden war, von Ḥasan al-Baṣrī zur Frau begehrt wurde. Dieser ging zu ihr in Begleitung seiner Freunde und klopfte an die Türe. Auf ihre Frage, wer draußen sei, antworteten die Freunde: „Mach’ auf! Ḥasan al-Baṣrī, der Saiǧid (princeps) der Nachfolger des Propheten, will um dich anhalten.“ „Sagt ihm“, rief sie von innen heraus, „er möge sich nach einer anderen umsehen, die heiratslustig ist wie er, ich habe jetzt mit mir selbst zu tun.“ Da ging Ḥasan fort und schämte sich. (M.)

[3]) M. *maʿīša*, R. *muʿāšara*.

[4]) So richtig M., in R. fälschlich als Frau betrachtet.

[5]) M. *ʿinda zafāfihā ilā zauǧihā*, R. *ʿinda ʾl-tazawwuǧ*.

und er wird dir eine Stütze sein, sei ihm eine Magd und er wird dir ein Knecht sein. Sei nicht zudringlich, damit er keine Abneigung gegen dich fasse; versage dich ihm nicht, damit er dich nicht vergesse; kommt er dir entgegen, so komme auch du ihm entgegen; hält er sich fern, so halte auch du dich von ihm fern; gib acht auf seine Nase, sein Ohr und sein Auge, damit er von dir nur Angenehmes rieche,[1]) Gutes höre und Schönes sehe." In der Nacht, da ich deine Mutter zum Weibe nahm, sprach ich zu ihr:[2])

Nimm, was übrig ist, von mir, so wirst du dir dauernd meine Liebe erhalten,
und entgegne mir nicht, wenn ich ausfällig werde in meiner Erregung.

Niemals schlage nach mir, wie du das Tamburin schlägst,
denn du weißt nicht, wie das Alleinsein tut.[3])

Klage nicht zu viel, das könnte die Liebe vertreiben,
so daß mein Herz dich nicht mehr mag, die Herzen sind ja wandelbar.[4])

Denn wo ich Liebe und Verdruß in einer Brust vereint gesehn,
hielt die Liebe nicht stand, sondern machte sich davon."

Wir wollen die Pflichten der Frau gegenüber dem Mann noch einmal zusammenfassen: Die Frau soll im Innern des Hauses bleiben und an ihrem Spinnrad sitzen,[5]) nicht viel auf das Dach steigen und sich dort umsehen. Mit den Nachbarn

[1]) Nach M. ist damit gemeint, sie solle nicht mit Wasser sparen, das die alten Araber als das beste Parfüm betrachteten. Vgl. *Kitāb al-aġānī* XVIII, 128 16.

[2]) So abweichend vom Text nach *Qūt* II, 255; unser Text: „Ein Mann sagte zu seiner Frau", als ob hier eine neue Geschichte anfinge. Daß in Wirklichkeit beide Teile zusammengehören, ergibt sich auch aus *Kitāb al-Aġānī* XVIII, 128—131; darnach handelt es sich in dieser Anekdote um Asmā's Tochter Hind, die ihr Vater, nachdem sie schon mit verschiedenen anderen vornehmen Männern verheiratet gewesen, dem berühmten Ḥaǧǧāǧ (vgl. Enzykl. d. Islam II, 214) zur Frau gab.

[3]) d. h. „ich würde dich sofort verlassen." So nach Herrn Prof. Fischer, der *muġajjibu* liest im Sinne des gewöhnlicheren *muġību*. Die Lesung *muġajjabu* würde ergeben: „Du weißt nicht, wie das Verborgene steht." Statt *naqraki* steht im *Kit. al-aġānī: naqrata*.

[4]) *al-qulūbu tuqallabu*, ein häufig wiederkehrendes Wortspiel. Das Herz hat angeblich den Namen von seiner Wandelbarkeit. Im *kit. al-aġānī* und der Druckausgabe des *Qūt* fehlt übrigens dieser Vers.

[5]) Das Spinnen ist Sache der Frauen wie das Schreiben Sache der Männer. (M.)

soll sie nicht viel reden und nur in dringenden Angelegenheiten sie besuchen. Sie soll stets ihren Mann im Sinne haben, mag er gegenwärtig oder abwesend sein, und in allen Dingen ihm Freude zu machen suchen; sie soll ihm die Treue halten, in bezug auf sie selbst und sein Vermögen. Sie soll das Haus nicht verlassen außer mit seiner Erlaubnis,[1]) und wenn sie ausgeht, sich in abgetragene Kleider hüllen und wenig begangene Wege wählen, die Hauptstraßen und Märkte dagegen vermeiden. Auch soll sie darauf achten, daß kein Fremder ihre Stimme höre oder an ihrem Äußern sie erkenne; in keiner Sache darf sie sich an einen Freund ihres Mannes wenden, vielmehr soll sie sich vor demjenigen, von dem sie annimmt, daß er sie kenne, oder den sie kennt, unkenntlich machen oder ihm zu verstehen geben, daß sie notwendig etwas zu besorgen oder für den Haushalt einzuholen habe. Sie soll ferner die vorgeschriebenen Gebetszeiten und Fasten beobachten. Begehrt ein Freund ihres Mannes[2]) an der Türe Einlaß und der Mann ist nicht zuhause, so soll sie ihn nicht nach seinem Begehr fragen und sich in kein Gespräch mit ihm einlassen[3]) in peinlichster Rücksichtnahme auf sich selbst und ihren Gatten. Ferner soll sie zufrieden sein mit dem, was Gott d. A. ihrem Gatten beschert hat. Der Mann soll bei ihr an erster Stelle stehen, dann erst soll sie selbst und ihre Verwandten kommen. Auch soll sie bei sich auf peinliche Sauberkeit achten und in jeder Hinsicht stets so beschaffen sein, daß der Mann sie genießen kann, wenn er will. Auch soll sie zärtlich sein gegen ihre Kinder, wenn sie solche von ihm hat, sie hegen und pflegen[4]) und sie sorgsam hüten, auch die Kinder so wenig als möglich schelten und möglichst wenig dem Manne widersprechen.

Der Hochgebenedeite sagt: „Ich und eine Frau mit bräunlich-roten Wangen werden im Paradies sein, wie diese beiden,[5])

[1]) Fehlt bei M.

[2]) *li-ba'lihā* fehlt bei M.

[3]) Nach M. soll sie sogar die Hand vor ihren Mund halten und ihre Stimme so verändern, daß der Besucher meint, eine alte Frau vor sich zu haben.

[4]) Fehlt bei R.

[5]) Vgl. oben S. 37.

eine Frau nämlich, die Witwe geworden ist und in Zurückgezogenheit ihren Kindern lebt, bis sie erwachsen sind oder sterben.“ Ferner sagt der Hochgebenedeite: „Gott läßt keinen Sterblichen vor mir ins Paradies eingehen. Wie ich aber nach rechts blicke, sehe ich eine Frau, die mir auf die Paradiesespforte zu vorauseilt. Auf meine Frage: ‚Wer ist die da, die mir vorauseilt?‘ antwortet man mir: ‚Diese Frau, Muḥammed, war hübsch und ansehnlich, und sie hatte von ihrem verstorbenen Mann mehrere Kinder. Für diese sorgte sie, bis sie erwachsen waren. Dafür hat sie Gott in dieser Weise belohnt.‘“

Ferner darf die Frau dem Mann gegenüber sich nicht mit ihrer Schönheit brüsten, und ihn nicht verachten, falls er häßlich sein sollte. Al-Aṣma‘ī [1]) erzählt folgendes: „Während meines Aufenthaltes bei den Wüstenarabern sah ich eine ausnehmend schöne Frau, die an einen Ausbund von Häßlichkeit verheiratet war. Als ich sie fragte, ob sie mit einem solchen Mann zufrieden sein könne, antwortete sie: ‚Sei still du, das war eine schlechte Rede von dir; vielleicht hat der bei seinem Schöpfer sich Verdienste erworben und er mich ihm dafür als Belohnung gegeben, oder vielleicht habe ich mich gegen meinen Schöpfer vergangen und ihn dafür zur Strafe bekommen. Soll ich nicht das für gut finden, was Gott für mich gut gefunden hat?‘ Ich wußte darauf nichts zu erwidern.“ Derselbe Aṣma‘ī berichtet ferner: „Ich sah bei den Beduinen eine Frau, die ein rotes Kleid trug, mit Ḥinnā geschminkt war und in der Hand einen Rosenkranz hielt. ‚Wie kommen so ganz verschiedene Dinge zusammen?‘, fragte ich. Sie antwortete:

> ‚Gegen Gott hab’ ich Pflichten, die ich nicht versäume,
> Doch auch Spielen und Tändeln ist meine Pflicht.‘

Daraus entnahm ich, daß es eine brave Frau war und daß sie nur darum sich schmückte, um ihrem Mann zu gefallen.“

Ferner soll die Frau in Abwesenheit ihres Mannes ordentlich und eingezogen leben, und sobald er wieder da ist,

[1]) Einer der berühmtesten arabischen Philologen, aus Baṣra, gest. 213 (828). Er studierte besonders die Sprache der Wüstenaraber, die nach allgemeiner Ansicht das reinste Arabisch darstellte. Vgl. Enzykl. des Islam I, 509.

zu heiterem Frohsinn und allem, was Freude macht, zurückkehren.

Ferner darf sie ihren Mann in keiner Weise ärgern. Mu'āḏ b. Ǧabal berichtet vom hochgebenedeiten Gottgesandten den Ausspruch: „Wenn eine Frau ihren Mann hienieden ärgert, so ruft die für ihn bestimmte großäugige Ḥūrī aus: ‚Ärgere ihn nicht, sonst gnade dir Gott, denn er ist bei dir nur zu Gaste und wird dich bald verlassen, um zu uns zu kommen'."

Zu den Pflichten der Frau als Gattin gehört auch die, daß sie, wenn ihr Mann stirbt, nicht länger als vier Monate und zehn Tage um ihn trauere. Während dieser Zeit darf sie weder sich parfümieren noch sich schmücken. „Ich besuchte einmal", erzählt Zainab bint abī Salama,[1]) „die Umm Ḥabība, eine der Frauen des hochgebenedeiten Propheten, als gerade ihr Vater, Abū Sufjān Ṣaḫr b. Ḥarb, gestorben war.[2]) Sie verlangte ein Parfüm mit gelbem *ḫalūq*,[3]) damit salbte sie zuerst eine Sklavin, dann bestrich sie sich ihre Wangen. „Bei Gott", meinte sie, „ich habe kein Bedürfnis, mich zu parfümieren, aber ich habe den hochgebenedeiten Gottgesandten sagen hören: ‚Eine Frau, die an Gott und den jüngsten Tag glaubt, darf um einen Toten nicht länger als drei Tage trauern, um den Gatten aber vier Monate und zehn Tage'." Und zwar muß sie in dem Hause, worin sie mit ihrem Gatten wohnte, die ganze Wartezeit verleben, sie darf also nicht zu ihren Angehörigen gehen und überhaupt nur im Notfall das Haus verlassen.

Ferner soll sie alle Dienste im Hause verrichten, die sie kann.[4]) Asmā',[5]) die Tochter des gottseligen [Abū Bekr]

[1]) Früher hatte sie Barra geheißen, vgl. oben S. 104 Anm. 4.

[2]) Im Jahre 31 (651) oder wenig später. Er war der Hauptführer der dem Propheten feindlichen Adelspartei in Mekka. Vgl. Enzykl. des Islam I, 114.

[3]) Ein oft genanntes Parfüm.

[4]) Das ist aber nach der Lehre des Šāfi'ī nur erwünscht, nicht strikte Pflicht. Nach M. gehören dahin folgende Arbeiten: das Haus kehren, das Bett machen, die Spinngewebe beseitigen, kochen, kneten und backen, die Tiere füttern und tränken, die Wassergefäße füllen usw.

[5]) Sie starb, über 100 Jahre alt, im Jahre 73 (692). Vgl. Enzykl. des Islam I, 508.

al-Ṣiddīq, berichtet folgendes: „Als al-Zubair [b. al-ʿAwwām][1]) mich heiratete, hatte er kein Besitztum, auch keinen Sklaven, überhaupt nichts als sein Reitpferd mit dem dazugehörigen Wasserkamel. Ich fütterte sein Pferd, versorgte und pflegte es, auch klopfte ich die Dattelkerne für sein Kamel, fütterte es und holte mit ihm Wasser,[2]) ferner flickte ich seinen Wassereimer[3]) und knetete das Schrotkorn, und die Dattelkerne trug ich eine Dreiviertelstunde[4]) weit auf meinem Kopf heran. Schließlich schickte mir Abū Bekr eine Dienerin, welche mir die Pferdepflege abnahm, da fühlte ich mich wie aus der Sklaverei erlöst. Einmal traf ich den hochgebenedeiten Gottgesandten mit seinen Gefährten, als ich gerade Dattelkerne auf dem Kopfe trug. Der Hochgebenedeite ließ sein Kamel mit dem Rufe „*iḫ, iḫ*“ niederknien und mich hinter sich aufsitzen. Ich schämte mich aber, so in Gesellschaft der Männer dahinzureiten, und dachte an al-Zubair und seine Eifersucht, denn es gab keinen eifersüchtigeren Menschen als ihn. Und der hochgebenedeite Gottgesandte merkte wohl, daß ich mich schämte. Als ich dann zu al-Zubair kam und ihm den Vorfall erzählte, meinte er: ‚Bei Gott, es ist mir unangenehmer, daß du Dattelkerne auf dem Kopfe getragen hast,[5]) als daß du mit ihm zusammen geritten bist‘.“

[1]) Vetter des Propheten und einer der ersten Gläubigen, gest. am Tage der Kamelsschlacht (36 = 656).

[2]) Darnach ist die Stelle bei Ibn Saʿd VIII, 182 23 zu berichtigen und zu lesen *li-nāḍiḥihi* statt *al-nāḍiḥa* (also nicht mit De Goeje, Zeitschrift der Deutschen Morgenl. Gesellsch. 59 [1905], S. 408: *al-nāḍiǧa*), ferner *astaqī* statt *asqīhi*. Ibn Saʿd hat noch: „Da ich nicht backen konnte, so buken für mich die Nachbarsfrauen von den Anṣār; das waren treue Seelen.“ So auch bei al-Buḫārī, *kitāb al-nikāḥ* nr. 107.

[3]) Die Eimer bestanden aus Leder.

[4]) Wörtlich $^2/_3$ Farsaḫ (Parasange). Der arabische Farsaḫ war drei arab. Meilen oder 5762,5 m lang. Vgl. Enzykl. des Islam II, 73.

[5]) Weil das seiner Ehre Eintrag tun konnte.

Druck von Ehrhardt Karras G. m. b. H., Halle (Saale).

158511

LArab.
G411i
Gb

Author al-Ghazali

Title Über Intention, reine Absicht und Wahrhaftigkeit. 2 vol.in 1

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU